

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe Q4/2019

News

Vermietung und Verpachtung:
Welche Kosten können
Vermieter absetzen?

Mehr auf Seite 3

Verspätete Erklärungsabgabe:
Verspätungszuschlag wird
künftig unumgänglich

Mehr auf Seite 4

Wegfall der
Geschäftsgrundlage:
Rückforderung von
Schenkungen nach
Beendigung einer
nichtehelichen
Lebensgemeinschaft

Mehr auf Seite 10

- S03** Vermietung und Verpachtung: Welche Kosten können Vermieter absetzen?
- S04** Verspätete Erklärungsabgabe: Verspätungszuschlag wird künftig unumgänglich
- S05** Solidaritätszuschlag: Ab 2021 soll die Rückführung beginnen
- Geschäftessen: Wann ist ein Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen möglich?
- Vorweggenommene Erbfolge: Abgrenzung zwischen Betriebsübertragung und -zerschlagung
- S06** Angemessener Kindesunterhalt: Internatskosten sind nur anrechenbar, wenn andere Schulmaßnahmen nicht erfolgsversprechend sind
- S07** Beförderungsschub: Zum Trennungszeitpunkt unerwarteter Karrieresprung nimmt keinen Einfluss auf Trennungsunterhalt
- Verträge unter nahen Angehörigen: Hürden bei der steuerlichen Anerkennung
- EU-Richtlinie: Onlinehändler müssen nicht zwingend telefonisch erreichbar sein, wenn andere Kontaktwege offenstehen
- S08** Influencer auf Instagram: Werbeposts müssen künftig klar als solche erkennbar sein
- Zeitwertkontenmodelle: Fremdüblichkeit bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen
- Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Kein Vorsteuerabzug bei Rechnung mit falschem Leistungsempfänger
- S09** Internationales Steuerrecht: Feststellungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung
- S10** Wegfall der Geschäftsgrundlage: Rückforderung von Schenkungen nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- S11** Bundesurlaubsgesetz: Landesarbeitsgericht zeigt halben Urlaubstagen die rote Karte
- Pflichtteilsergänzungsanspruch: Pflichtteilsberechtigter müssen Schenkung zweifelsfrei nachweisen können
- Schwieriger Zahnarztwechsel: Nur wer die Unzumutbarkeit der Weiterbehandlung nachweist, darf als gesetzlich Versicherter wechseln

EDITORIAL/VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der aktuellen Ausgabe liegt der Fokus auf der Absetzbarkeit der Kosten für Vermieter. Außerdem stellen wir die Neuregelung zu den Verspätungszuschlägen bei verspäteter Erklärungsabgabe dar. Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Frage, ob und inwiefern Rückforderungen von Schenkungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften erfolgen können. Darüber hinaus lesen Sie wie immer weitere interessante Artikel aus den Bereichen Steuern und Recht.

Auch dieses Mal gibt es wieder Neuigkeiten aus unserer Kanzlei: Zum 01.10.2019 konnten wir Frau Cigdem Tippelt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht, für unseren Standort Ludwigsburg gewinnen. Frau Tippelt arbeitete lange Jahre bei einer mittelständischen Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft in Stuttgart. Anschließend wechselte sie in die Konzernsteuerabteilung eines international aufgestellten Unternehmens. Darüber hinaus kommt Frau Tippelt Lehraufträgen im Bereich Bilanzierung, Steuerrecht und Arbeitsrecht nach.

Und wie immer freuen wir uns über Ihre Anregungen und Ihr Feedback zu unserer Zeitschrift und unseren monatlichen Newslettern.

Wir wünschen Ihnen bereits jetzt einen schönen Herbst und eine schöne Vorweihnachtszeit.




Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



Vermietung und Verpachtung: Welche Kosten können Vermieter absetzen?

In Deutschland werden rund 60 % aller Mietwohnungen von Privatpersonen vermietet. Die steigenden Miet- und Immobilienpreise in vielen Städten haben Immobilieninvestments in den vergangenen Jahren lukrativ gemacht. Auch steuerlich kann eine Vermietung lohnen, denn private Vermieter können nahezu alle Ausgaben rund um ihr Mietobjekt als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen.

Hinweis: Auch Kosten, die später auf den Mieter umgelegt werden, dürfen zunächst steuermindernd als Werbungskosten angesetzt werden. Im Gegenzug müssen aber die Zahlungen bzw. Erstattungen des Mieters als Einnahmen versteuert werden, so dass die steuermindernde Wirkung der Ausgaben wieder kompensiert wird.

Die Liste der absetzbaren Kosten auf Vermieterseite ist lang:

Mietersuche: Kosten für die Suche nach einem Mieter (z.B. für Makler, Zeitungsanzeigen und Internetinserate) sind als Werbungskosten abziehbar. Gleiches gilt für die Kosten eines Energieausweises.

Unterhaltskosten: Kosten für Überprüfungen, Wartungen und Reinigungsarbeiten an der Immobilie (z.B. an Dachrinnen, Heizungsanlagen, Rohrleitungen) sind ebenfalls absetzbar, ebenso die Kosten für Hausmeister, Kaminkehrer, Müllabfuhr, Winterdienst, Gartenpflege, Kabelanschluss sowie die Grundsteuer.

Leerstand: Die laufenden Kosten eines Mietobjekts dürfen vom Vermieter auch während einer

Leerstandszeit abgesetzt werden. Voraussetzung ist aber, dass weiterhin die Absicht zur Vermietung besteht.

Rechtsstreitigkeiten: Anwaltsgebühren und Prozesskosten können abgesetzt werden, sofern sich der Rechtsstreit um die Vermietung dreht (z.B. bei Streitigkeiten mit Mietern oder Handwerkerfirmen). Auch die Kosten für die Räumung der Wohnung erkennt der Fiskus an.

Verwaltungs- und Beratungskosten: Abziehbar sind auch die Kosten für Büromaterial, Porto, Telefongebühren (anteilig), Kontoführungsgebühren (für ein separates Mietkonto), Fachliteratur, spezielle Software und Zahlungen an eine Verwalterfirma. Die Kosten eines PC erkennt das Finanzamt regelmäßig erst dann an, wenn der Vermieter mehrere Immobilien verwaltet.

Fahrtkosten: Fahrten zum Mietobjekt können mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer abgezogen werden. Gleiches gilt für Fahrten zum Makler, zum Bankinstitut, zur Eigentümerversammlung oder zum Baumarkt (sofern die dortigen Besorgungen mit dem Mietobjekt zusammenhängen). Wohnt der Vermieter weit weg von seinem Mietobjekt, kann er sogar Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen für seine Ortsbesuche abrechnen.

Steuerberatung: Die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung (z.B. Steuerberaterhonorare) sind anteilig als Werbungskosten abziehbar, soweit sie den Vermietungsbereich betreffen.



Reinhold Vaas

Betriebswirt (VWA), Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
vaas@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Verspätete Erklärungsabgabe: Verspätungszuschlag wird künftig unumgänglich



Mark Lehmann

Dipl.-Betriebswirt (BA),
Steuerberater
T +49 7141 643 84-0
lehmann@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Ob und in welcher Höhe ein Verspätungszuschlag wegen der verspäteten Abgabe einer Steuererklärung zu zahlen ist, lag bislang im Ermessen der Finanzämter. Konnte der Steuerzahler tragfähige Gründe für die Verspätung vortragen (z.B. eine schwere Krankheit), ließ sich der Zuschlag noch abwenden.

Ab dem Steuerjahr 2018 wird diese Ermessensentscheidung nun weitgehend durch feste Vorgaben ersetzt. Wird die Einkommensteuererklärung nicht fristgerecht abgegeben, berechnet das Finanzamt ab März 2020 zwangsläufig mindestens 25 € pro angefangenem Monat der Verspätung.

Hinweis: Steuererklärungen von steuerlich nichtberatenen Steuerzahlern müssen neuerdings erst bis zum 31.07. des Folgejahres abgegeben werden (die Steuererklärung 2018 war somit zum 31.07.2019 fällig). Wer steuerlich beraten wird, muss seine Erklärung 2018 nach neuer Rechtslage sogar erst bis Ende Februar 2020 einreichen. Da der 29.02.2020 (letzter Tag im Februar) ein Samstag ist, verschiebt sich diese Frist auf Montag, den 02.03.2020.

Über den Mindestzuschlag von 25 € hinaus kann das Finanzamt den Zuschlag auf bis zu 0,25 % der festgesetzten Steuer festsetzen.

Steuerzahler, die ihre Erklärungen für 2018 in Eigenregie erstellen und diese nach dem 31.07.2019, aber noch vor dem 01.03.2020 abgeben, können auf Nachsicht des Finanzamts hoffen, da die Festsetzung eines Verspätungszuschlags in diesen Fällen noch nach wie vor eine Ermessensentscheidung ist. Wer der Festsetzung eines Zuschlags aber sicher entgehen möchte, sollte rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.

Hinweis: Glimpflich davonkommen können „verspätete“ Steuerzahler zudem, wenn deren festgesetzte Steuer bei 0 € liegt oder sie infolge der Erklärungsabgabe eine Steuererstattung erhalten. In diesen Fällen wird nicht automatisch ein Mindestverspätungszuschlag berechnet.

Solidaritätszuschlag: Ab 2021 soll die Rückführung beginnen

Im August 2019 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Danach soll der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 für rund 90 % all derer entfallen, die ihn heute zahlen. Weitere 6,5 % sollen teilweise entlastet werden, so dass insgesamt 96,5 % der heutigen Solidaritätszuschlagszahler bessergestellt werden als bisher.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Geschäftessen: Wann ist ein Vorsteuerabzug bei Bewirtungsaufwendungen möglich?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat kürzlich zum Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Bewirtungsaufwendungen Stellung genommen und entschieden, dass ein Verstoß gegen die formellen einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten nicht automatisch zur Versagung des Vorsteuerabzugs führt. Vielmehr ist ausschlaggebend, ob die Bewirtungsaufwendungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen zu beurteilen sind.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Vorweggenommene Erbfolge: Abgrenzung zwischen Betriebsübertragung und -zerschlagung

Um spätere Erbstreitigkeiten zwischen den Kindern zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, bereits zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens weiterzugeben. Wenn das Vermögen vor allem aus einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Grundbesitz besteht, wird es häufig aufgeteilt. So auch in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster, bei dem in Frage stand, ob der Betrieb durch die Übertragung sämtlichen Grundbesitzes auf die Töchter zerschlagen wurde.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)



Angemessener Kindesunterhalt: Internatskosten sind nur anrechenbar, wenn andere Schulmaßnahmen nicht erfolgsversprechend sind



Cornelia Blank

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht, Zertifizierte Verfahrensbeiständin, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin
T +49 351 318 90-0
blank@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Lebt ein minderjähriges Kind nach der Trennung der Eltern bei einem Elternteil, leistet dieser den Naturalunterhalt, während der andere den Barunterhalt zu zahlen hat. Im Regelfall stellt sich nicht die Frage, was mit Schulkosten ist, da der Besuch der staatlichen Schulen kostenfrei erfolgt. Dass dies anders aussieht, wenn ein Kind auf ein Internat geht, beweist der folgende Fall des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG).

Nach der Trennung lebte die Tochter letztlich beim Vater, dem auch das Sorgerecht für die Bereiche Aufenthaltsbestimmungsrecht und schulische Angelegenheiten zugesprochen wurde. Das Kind litt unter einer Lese-Recht-schreib-Schwäche, einer Rechenschwäche und einer kombinierten Störung seiner schulischer Fertigkeiten. Der Vater entschied sich daher, die Tochter in ein Internat zu schicken, und verlangte von der Mutter, dass diese neben dem regulären Unterhalt die Internatskosten zur Hälfte zu tragen habe. Die Mutter weigerte sich, sich an den Internatskosten zu beteiligen - und das OLG gab ihr hierbei recht.

Zum angemessenen Unterhalt, den die Mutter zahlen muss, kann auch Schulgeld zu zählen sein, weil zum Unterhalt auch die Kosten einer angemessenen Vorbereitung zu einem Beruf gehören. Internatskosten sind vor diesem Hintergrund aber nur dann zu übernehmen, wenn sie als berechtigte Kosten anzuerkennen und angemessen sind. Und dies ist nur dann der Fall, wenn eine kostengünstigere Beschulung in einer staatlichen Schule nicht denselben Erfolg verspricht. Ungeachtet der besonderen Situation im vorliegenden Fall konnte dieser Umstand für die Tochter nicht nachgewiesen werden, weshalb der Vater die Kosten allein zu tragen hat.

Hinweis: Internatskosten sind also nur ausnahmsweise zusätzlich zum Unterhalt zu bezahlen, wenn andere schulische Maßnahmen nicht mehr als erfolgsversprechend anzusehen sind.





Beförderungsschub: Zum Trennungszeitpunkt unerwarteter Karrieresprung nimmt keinen Einfluss auf Trennungsunterhalt

Unterhalt, der an den Ehegatten zu bezahlen ist, bemisst sich nach dem Einkommen, das die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat. Normale Veränderungen in der Zeit danach sind zu berücksichtigen. Was aber gilt, wenn ein Ehegatte einen gravierenden Karrieresprung hinlegt? Ist die damit verbundene Einkommenssteigerung bei der Bestimmung des Trennungsunterhalts zu berücksichtigen? Das Oberlandesgericht Brandenburg musste darüber entscheiden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Verträge unter nahen Angehörigen: Hürden bei der steuerlichen Anerkennung

Verträge, die nahe Angehörige miteinander abschließen (z.B. Mietverträge), erkennt das Finanzamt nur unter verschärften Voraussetzungen steuerlich an, da bei nahen Angehörigen der Verdacht besteht, dass vertragliche Vereinbarungen nur zum Schein getroffen werden, um Steuern zu sparen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun die Kriterien zusammengestellt, die ein Vertrag unter nahen Angehörigen für eine steuerliche Anerkennung erfüllen muss.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



EU-Richtlinie: Onlinehändler müssen nicht zwingend telefonisch erreichbar sein, wenn andere Kontaktwege offenstehen

Ein Verbraucherverband war der Auffassung, Amazon würde gegen geltendes Recht verstoßen, da die Onlineplattform die Verbraucher nicht in klarer und verständlicher Weise über ihre Telefonnummer und ihre Telefaxnummer informierte. Mit dem Rückrufservice erfüllte Amazon nach Ansicht der Verbraucherschützer nicht seine Informationspflichten. Der Europäische Gerichtshof sah das jedoch anders.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Influencer auf Instagram: Werbeposts müssen künftig klar als solche erkennbar sein

Eine Influencerin postete bei Instagram Fotos von sich inklusive Begleittext. Klickten User nun auf diese Fotos, erschienen sogenannte Tags, die den Namen der Marke der von der Influencerin getragenen Kleidung enthielten. Mit einem Klick auf einen solchen Tag gelangten die Nutzer zum Instagram-Account des jeweiligen Markenherstellers. Da diese Posts nicht als Werbung gekennzeichnet waren, klagte ein Verbraucherschutzverein dagegen - mit Erfolg.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Zeitwertkontenmodelle: Fremdüblichkeit bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen

Gutschriften auf einem Wertguthabenkonto zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands sind kein gegenwärtig zufließender Arbeitslohn und deshalb erst in der Auszahlungsphase zu versteuern. Das gilt laut Finanzgericht Baden-Württemberg auch für Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen, und zwar selbst dann, wenn der Arbeitnehmer monatlich rund 70 % seines Arbeitslohns in das Zeitwertkonto einzahlt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Rückwirkende Rechnungsberichtigung: Kein Vorsteuerabzug bei Rechnung mit falschem Leistungsempfänger

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte sich jüngst mit den erforderlichen Rechnungsangaben im Fall einer Rechnungsberichtigung auseinanderzusetzen. Im Streitfall ging es um Rechnungen, die von leistenden Bauunternehmern für Sanierungsarbeiten an die ehemalige Organträgerin einer Organschaft, die bereits beendet worden war, ausgestellt wurden. Die Voraussetzungen für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung lagen hier nicht vor, so die Richter.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)





Internationales Steuerrecht: Feststellungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung

Die Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte ist komplex. Neben dem rein nationalen Steuerrecht sind auch ausländische Rechtsnormen und Doppelbesteuerungsabkommen zu berücksichtigen. Als besonders tückisch erweist sich dabei das hiesige Außensteuergesetz (AStG). Ein wesentlicher Baustein ist die „Hinzurechnungsbesteuerung“. Diese soll verhindern, dass im Inland Steuerpflichtige ihre ausländischen Einkünfte auf Kapitalgesellschaften transferieren, die in einem niedrig besteuerten Land ansässig sind und keine eigene gewerbliche Tätigkeit haben. Der Hinzurechnungsbetrag wird verfahrensrechtlich als gesonderte Feststellung fixiert. Dass aber auch diese ihre Tücken hat, zeigt ein Fall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG).

Beispiel: Ein in Deutschland ansässiger Unternehmer gründet für zunächst von ihm gehaltene Wertpapiere eine Kapitalgesellschaft in einem niedrig besteuerten Land in der Karibik. Er ordnet seine Wertpapiere dieser Kapitalgesellschaft zu, wofür er in der Karibik keine Steuern zahlen muss. Einzige Aufgabe der Gesellschaft ist das Verwalten der Wertpapiere. Lösung: Das AStG installiert die karibische Kapitalgesellschaft als sogenannte Zwischengesellschaft. Die durch die Wertpapiere erwirtschafteten Erträge werden dem Inländer als „Hinzurechnungsbetrag“ zugerechnet und er muss diese versteuern.

Hier hatte ein Unternehmer aus einer im Drittland ansässigen Kapitalgesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen erhalten (er beglich private Aufwendungen vom Firmenkonto der Gesellschaft). Im Zuge eines Steuerstrafverfahrens stellte das deutsche Finanzamt nicht nur die Hinzurechnungsbeträge fest (bei der Gesellschaft handelte es sich um eine Zwischengesellschaft), sondern auch die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttungen. Die Klägerseite vertrat vor dem FG die Ansicht, dass es sich gar nicht um verdeckte Gewinnausschüttungen handle – und bekam recht. Die Feststellung sei rechtswidrig, weil in der Feststellung von Hinzurechnungsbeträgen keine Aussage über verdeckte Gewinnausschüttungen hätte getroffen werden dürfen.

Hinweis: Es handelt sich aber wohl nur um einen Teilerfolg. Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung des Klägers ist sicherlich nachfolgend ein Streit über die Existenz bzw. Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung ausgebrochen. Dazu schweigt das Urteil, was zeigt, dass es schwierig ist, den Gesamtüberblick über alle geltenden Normen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts zu behalten. In diesem Fall hatte das FG ausschließlich über die gesonderte Feststellung zu urteilen.



Ursula Metter

Dipl.-Betriebswirtin (FH),
Steuerberaterin, Fachberaterin
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
u.metter@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Wegfall der Geschäftsgrundlage: Rückforderung von Schenkungen nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft



Frank Simon

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)
T +49 351 318 90-0
simon@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Vor einigen Jahren hat der für Familiensachen zuständige Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) seine bis dahin ständige Rechtsprechung im Bereich der Schenkungen durch die Eltern/Schwiegereltern geändert. Nun wurde der für das Schenkungsrecht zuständige Senat des BGH mit einem Fall betraut, in dem das beschenkte Paar eine nichteheliche Lebensgemeinschaft war.

Eine Frau und ihr Lebensgefährte kauften sich eine Immobilie. Die Eltern der Frau gaben ihnen rund 105.000 € dazu. Schriftlich vereinbart wurde dabei nichts. Vier Jahre lebte das Paar zusammen in der Immobilie, bevor es schließlich zur Trennung kam. Daraufhin verlangten die Eltern vom nun ehemaligen Lebensgefährten der Tochter die Hälfte des überlassenen Betrags zurück.

Wären die Lebenspartner verheiratet gewesen, wäre der Fall in der Folge der Rechtsprechung des für Familienrecht zuständigen Senats des BGH folgendermaßen zu lösen gewesen: Grundlage der Schenkung wäre hier die Annahme, dass das Paar dauerhaft zusammen in der Immobilie wohnen würde. Diese Annahme wäre also die Geschäftsgrundlage der Zuwen-

dung. Nach Wegfall der Geschäftsgrundlage hätte dann eine entsprechende Anpassung der Schenkungsabrede zu erfolgen. Dies geschähe derart, dass der Mann seinen (früheren) Schwiegereltern zu erstatten hätte, was sie ihm zugewendet hätten (die halbe Schenkungssumme) - allerdings gemindert um einen Betrag dafür, dass die Beteiligten eine gewisse Zeit zusammen im Objekt gelebt hätten und deshalb der Schenkungszweck über einen gewissen Zeitraum damit erfüllt worden wäre. Und bei Nichtverheirateten?

Der für Schenkungsrecht zuständige Senat des BGH hat den Ansatz auf den Fall der (ehemaligen) nichtehelichen Lebensgemeinschaft in der Tat übertragen. Damit hat er den Eltern das Recht zugebilligt, vom ehemaligen Partner der Tochter die Hälfte des überlassenen Betrags zurückzufordern. Allerdings ist der BGH auch der Ansicht, dass der Rückforderungsanspruch in diesem Fall nicht zu kürzen ist, wenn und soweit die Beschenkten erwartungsgemäß zusammen im Objekt lebten.

Hinweis: Etliche Details sind in der Praxis in Fällen wie dem vorliegenden zu beachten, fachkundiger Rat ist deshalb unentbehrlich.





Bundesurlaubsgesetz: Landesarbeitsgericht zeigt halben Urlaubstagen die rote Karte

Ein Arbeitnehmer beantragte einen halben Urlaubstag und berief sich dabei auf eine betriebliche Übung aus der Vergangenheit, denn er hatte bereits mehrmals halbe Urlaubstage bekommen. Vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg erlitt er allerdings Schiffbruch. Da das Bundesurlaubsgesetz lediglich volle Urlaubstage kennt, konnte der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf halbe Urlaubstage geltend machen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Pflichtteilsergänzungsanspruch: Pflichtteilsberechtigte müssen Schenkung zweifelsfrei nachweisen können

Grundsätzlich muss ein Kläger alle für ihn vorteilhaften Tatsachen beweisen. Auch bei der Durchsetzung von erbrechtlichen Ansprüchen kommt es häufig gar nicht entscheidend auf gute juristische Argumente an, sondern auf die Beweisbarkeit der Ansprüche. Dass der Nachweis insbesondere dann schwierig zu führen sein kann, wenn Absprachen nicht schriftlich festgehalten wurden, zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts München.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Schwieriger Zahnarztwechsel: Nur wer die Unzumutbarkeit der Weiterbehandlung nachweist, darf als gesetzlich Versicherter wechseln

Das Sozialgericht Frankfurt am Main stellt klar: Das Recht der freien Arztwahl ist nach einer bereits begonnenen Zahnersatzbehandlung eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt bis zum Abschluss der Behandlung und darüber hinaus bis zum Ablauf des Gewährleistungszeitraums. Allerdings gibt es laut Rechtsprechung dann eine Ausnahme, wenn die weitere Behandlung durch den ersten Arzt für den Versicherten unzumutbar ist.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Für Sie – vor Ort

An 10 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	DFK Germany
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

News aus der Kanzlei



Weiterer Ausbau unserer Steuer- und Rechtsberatung

Zum 01.10.2019 konnten wir Frau Cigdem Tippelt, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht, für unseren Standort Ludwigsburg gewinnen.

Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaft und des Referendariats mit den Schwerpunkten Steuerrecht und Arbeitsrecht arbeitete Frau Tippelt als Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht und Prokuristin für eine mittelständische Steuerberatungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft in Stuttgart. Anschließend wechselte sie in die Konzernsteuerabteilung eines international aufgestellten Unternehmens. Darüber hinaus kommt Frau Tippelt Lehraufträgen im Bereich Bilanzierung, Steuerrecht und Arbeitsrecht nach.

Aufgrund ihres beruflichen Werdegangs verfügt Frau Tippelt über einen großen Erfahrungsschatz im Steuer-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht.

Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Ä@Dabarti - stock.adobe.com, Seite 5: Ä@Franco Nadalin - stock.adobe.com, Seite 7: Ä@jamesteohart - stock.adobe.com, Seite 8: Ä@baranq - stock.adobe.com, Seite 11: Ä@NicoElNino - stock.adobe.com, Seite 3: Ä@slavun - stock.adobe.com, Seite 4: Ä@mreco - stock.adobe.com, Seite 6: Ä@gpointstudio - stock.adobe.com, Seite 9: Ä@deagrez - stock.adobe.com, Seite 10: Ä@js-photo - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de